

## Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- **20. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 52 „Solarpark Saugrabenäcker“**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 52 „Solarpark Saugrabenäcker“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Veitsbronn hat in seiner Sitzung am 19.09.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 52 „Solarpark Saugrabenäcker“ sowie die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich beschlossen. Die Vorentwürfe hierzu wurden gebilligt und für die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt. Parallel dazu werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 52 „Solarpark Saugrabenäcker“ erfolgt im Parallelverfahren.

Das Plangebiet befindet sich ca. 1,7 km nordwestlich der Gemeinde Veitsbronn. Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 874/10, 890, 891, 892, 893, 895 und 897 der Gemarkung Tuchenbach.

Im o. g. Geltungsbereich soll ein Sondergebiet ausgewiesen werden. Die Lage und Abgrenzung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (siehe rote Umrandung).



Abb. Lage des Vorhabens (Auszug aus dem Flächennutzungsplan - ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb eines nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetzes „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“, um dem Bedarf an erneuerbaren Energien zu entsprechen.

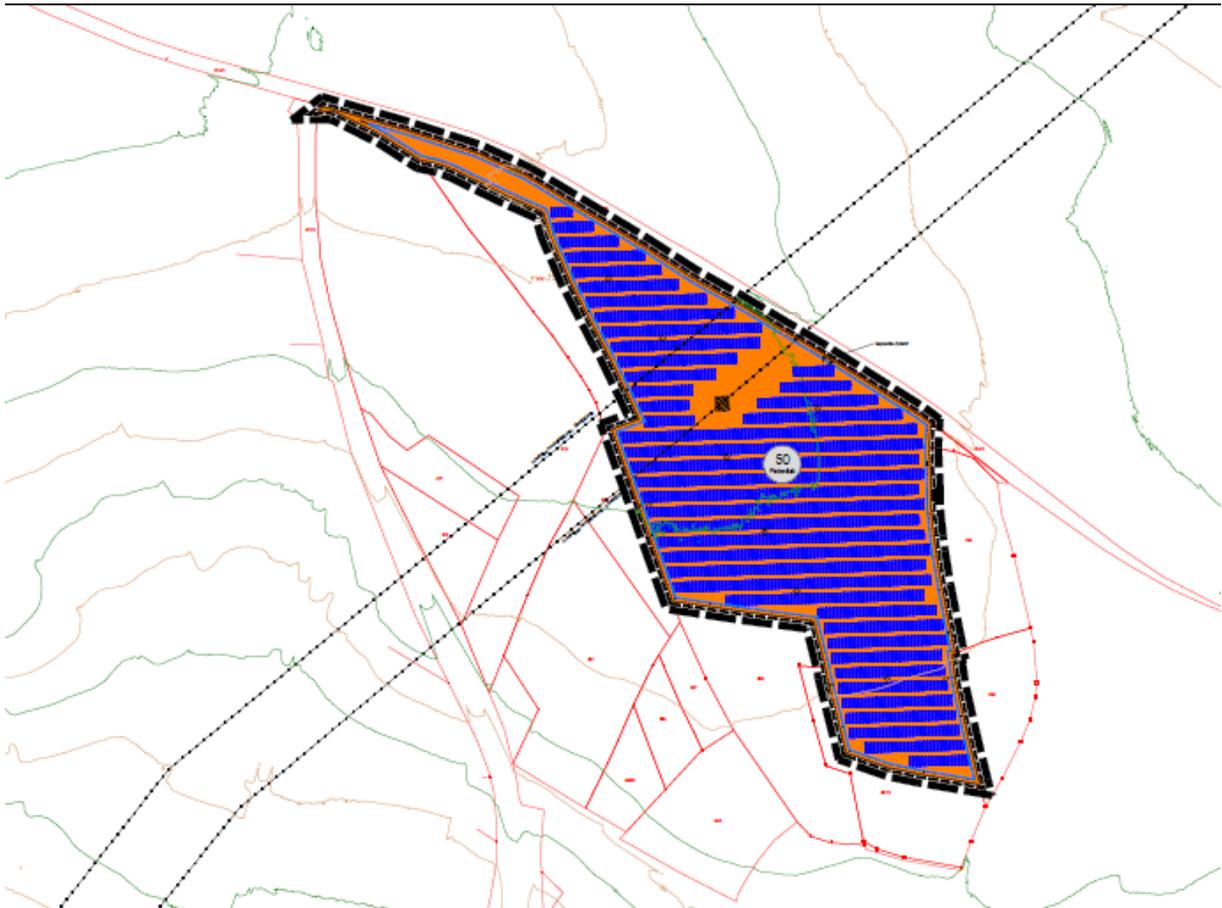


Abb. Planung Sondergebiet (Auszug aus dem Bebauungsplan - ohne Maßstab)

Die Vorentwürfe zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie für den Bebauungsplan Nr. 52 mit Grünordnungsplan „Solarpark Saugrabenäcker“ jeweils in den Fassungen vom 19.07.2024 bestehend aus Planblatt und Begründung einschließlich umweltbezogener Informationen sind in der Zeit vom

04.11.2024 bis einschließlich 04.12.2024

über die Homepage der Gemeinde Veitsbronn :

<http://vg-veitsbronn-seukendorf.de> → Veitsbronn → Unsere Gemeinde → Bauen → Bebauungsplan Nr. 52 „Solarpark Saugrabenäcker“

sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter: <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/index.html>

veröffentlicht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet eingestellt.

Die zu veröffentlichenden Unterlagen liegen alternativ im **Bauamt** der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, **Bruckleite 7a**, 90587 Veitsbronn, während der allgemeinen Dienststunden/Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) öffentlich aus bzw. können nach gesonderter Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit erhält hierdurch die Möglichkeit, sich frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des überplanten Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen. Ferner hat die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Wünsche und Vorstellungen zu den Vorentwürfen können hierbei schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

### **Nur Flächennutzungsplan:**

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Gemeinde Veitsbronn, 08.10.2024

Marco Kistner  
Erster Bürgermeister